



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 177/2007

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:
51-Wirtschaftliche Jugendhilfe
Produkt:

Datum:
05.06.2007

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	19.06.2007
	Entscheidung

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hier: Heimat- und Verkehrsverein Lette e. V.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den „Heimat- und Verkehrsverein Lette“ e.V. gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG unbefristet als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Sachverhalt:

Der „Heimat- und Verkehrsverein Lette“ e.V. hat die endgültige Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt (eingegangen am 21.05.2007). Mit Schreiben vom 02.04.2004 wurde der Verein befristet für drei Jahre als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe werden im § 75 SGB VIII wie folgt beschrieben:

„§ 75 SGB VIII – Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.“

Der „Heimat- und Verkehrsverein Lette“ e.V. wurde 1977 gegründet. In Gruppen bis zu 20 Kindern wird Handwerk erlebbar gemacht. Ziel und Zweck des Vereins ist es:

- den Kindern ihre Heimat durch gemeinschaftliches Erleben, Spielen, Natur erfahren, Auseinandersetzungen mit verschiedenen Materialien und Museumsgegenständen näher zu bringen
- alle Sinne anzuregen und zu sensibilisieren
- Sozialverhalten in der Gruppe zu trainieren und
- Erlernen von Eigenverantwortung.

Dem vorliegenden Antrag des Heimatvereins ist ein Auszug der Veranstaltungen der letzten drei Jahre beigefügt.

Vom Verein werden folgende Maßnahmen angeboten:

- museumspädagogische Wochen
- Ausstellungen einschl. Vorbereitungen,
- Aktivitäten in Zusammenhang mit Handwerk und
- Zeltlager.

Da der Verein drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, liegen die Voraussetzungen für eine endgültige Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vor.

Gem. § 5 Abs. 3 b der Satzung des Fachbereichs Jugend und Familie der Stadt Coesfeld entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales über die endgültige Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Die endgültige Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. (§ 25 Abs. 4 AG-SGB VIII).

Anlagen:

Antrag des Heimat- und Verkehrsverein Lette e. V.